



VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA Einkaufsbedingungen

01 Geltungsbereich Nachstehende Bedingungen sind untrennbarer Bestandteil der erteilten Bestellung oder des geschlossenen Rahmenvertrages und gelten als vertraglich vereinbart, wobei die in der Bestellung oder in dem Rahmenvertrag getroffenen Festlegungen Vorrang haben.

Alle Kosten, die durch schuldhaftes Außerachtlassen der Bedingungen von VARTA entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt).

Im Verhältnis zu AGB von AN sind nur die Einkaufsbedingungen von VARTA maßgebend. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder sonstigen Erklärungen des AN gelten, auch wenn von VARTA kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn sie von VARTA ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

02 Angebote Angebote sind vom AN gemäß der Anfrage von VARTA zu erstellen. Sollten zur Erreichung des Vertragszweckes oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen Abweichungen von der Anfrage notwendig sein, ist VARTA im Angebot auf diese Abweichungen hinzuweisen. Die Angebote sind für VARTA kostenlos.

03 Vertragsschluss Ein Vertrag kommt entweder dadurch zustande, dass AN die schriftliche Bestellung von VARTA schriftlich bestätigt oder durch einen von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag. Bei einem Rahmenvertrag müssen Einzelabrufe nicht bestätigt werden. Änderungen, Nachträge, Nebenabreden oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn diese gemeinsam schriftlich vereinbart worden sind. Bestätigt der AN eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen, so ist VARTA zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

04 Liefer- und Leistungsumfang Der Liefer- und Leistungsumfang ist entsprechend den Vorgaben in der Bestellung/in dem Rahmenvertrag und der technischen Spezifikation zu erbringen. Zur vollständigen Erbringung gehören insbesondere alle aufgeführten Lieferungen und Leistungen und die komplette Dokumentation. Der Liefer- und Leistungsumfang hat allen im Verwendungszweck geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie einschlägigen technischen Regelungen. Eine Änderung des in der Bestellung/in dem Rahmenvertrag festgelegten Liefer- und Leistungsumfanges bedarf der schriftlichen Zustimmung von VARTA. Sollte der AN eine solche Änderung für notwendig erachten, so hat er VARTA rechtzeitig und umfassend über den Umfang und die Kosten zu informieren. Ohne schriftliche Zustimmung von VARTA ausgeführte Abweichungen werden nicht vergütet beziehungsweise nicht ausgeführt.

05 Ausführung der Lieferungen und Leistungen Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die im Bestellschreiben/im Rahmenvertrag genannte Lieferadresse. Versandanzeigen sind am Liefertag in doppelter Ausfertigung der Einkaufsabteilung von Varta mit getrennter Post zuzusenden. Ein weiteres Exemplar ist der Sendung beizufügen. Bestellnummer und Bestelldatum sind auf der Rückseite von Frachtbriefen beziehungsweise Paketkartenabschnitten anzugeben. Falls in der Bestellung/in dem Rahmenvertrag nicht anders angegeben, gelten folgende **Versandanschriften**:

Werk Ellwangen:
VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA
Alfred-Krupp-Str. 6
D-73479 Ellwangen

Werk Dischingen:
VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA
Zwinkelweg 2
D-89561 Dischingen

Die Warenannahme erfolgt montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

06 Gefahrenübergang Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Unterganges der Lieferungen und Leistungen geht mit dem Eingang der Lieferung bei VARTA gemäß diesen Bedingungen über.

07 Zahlung Rechnungen des AN dürfen außer den Daten der Bestellung von VARTA keine anderen Mitteilungen enthalten. Bei fehlerhafter Lieferung ist VARTA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

08 Abtretung Der AN ist nicht berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung von VARTA an Dritte abzutreten, ausgenommen hiervon ist eine Forderungsabtretung des AN gegenüber seiner Hausbank.

09 Eigentumsübergang Das Eigentum an den Lieferungen geht vom AN auf VARTA über, sobald die Lieferung gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen erfolgt ist.

10 Termine Die in der Bestellung/in dem Rahmenvertrag enthaltenen Liefertermine sind für VARTA ein wesentlicher Vertragsbestandteil und zwingend einzuhalten. Bei Terminüberschreitung hat der AN VARTA frühestmöglich, d.h. sobald diese für ihn absehbar ist, über Gründe und vermutliche Dauer zu informieren. Der AN ist verpflichtet, die Terminüberschreitung durch verstärkten Einsatz auf seine Kosten so gering wie möglich zu halten. Gerät der AN in Verzug, so stehen VARTA nach angemessener Nachfristsetzung das gesetzliche Rücktrittsrecht und/oder Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu.

11 Vertragsstrafe Gerät der AN mit der Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu den vereinbarten Terminen schuldhaft in Verzug, so hat VARTA einen Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes pro angefangener Woche für jeden überschrittenen Termin, maximal begrenzt auf 10 % des Gesamtauftragswertes. Die Annahme der verspäteten Lieferung schließt die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe nicht aus, wenn VARTA einen entsprechenden Vorbehalt bei der Annahme erklärt.

12 Unterverlieferanten Sofern sich der AN für die Erbringung nicht nur unwesentlicher Lieferungen und Leistungen eines Unterverlieferanten bedient, hat er vorher die Genehmigung von VARTA einzuholen. Diese wird die Genehmigung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

13 Mängelansprüche Der AN gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln sind, d.h. nicht mit Fehlern behaftet sind und den vertragsgemäßen Anforderungen entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist VARTA berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen und zwar nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung beziehungsweise Neuherstellung. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung oder falls diese nicht innerhalb einer von VARTA festgesetzten angemessenen Frist erfolgt, kann VARTA von ihrem Recht auf Minderung oder Rücktritt Gebrauch machen. Unbeschadet der Mängelhaftung des AN ist VARTA berechtigt, bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden oder deren Beseitigung zur Vermeidung größerer Schäden sofort erfolgen muss, auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn eine unverzügliche Unterrichtung des AN erfolgt ist und feststeht, dass eine Beseitigung durch den AN nicht in derselben Zeit erfolgen kann. Das gesetzliche Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

14 Verjährung der Mängelansprüche Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate nach Lieferung. Für ausgewechselte Lieferungen oder Teile hiervon beginnt die Verjährungsfrist nach erfolgreicher Nachlieferung von neuem, soweit der Umfang der Neulieferung im Verhältnis zu der Bestellung nicht nur unwesentlich ist. Für nachgebesserte Lieferungen oder Teile davon gilt dies entsprechend, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

15 Mängelrüge Die Frist zur Rüge von Mängeln nach § 377 HGB beträgt 14 Kalendertage. Die Frist beginnt bei offenkundigen Mängeln mit der Lieferung, bei versteckten Mängeln mit der Entdeckung.

16 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Sofern ein Dritter wegen der schuldhaften Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (nachstehend Schutzrechte) durch vom AN gelieferte vertragsgemäß genutzte Produkte gegen VARTA berechnete Ansprüche erhebt, haftet der AN gegenüber VARTA wie folgt:

- Der AN wird auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so verändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Sollte dies nicht möglich sein, ist VARTA berechtigt, ein anderes Produkt einzusetzen. Der AN wird sein Produkt zurücknehmen und VARTA sämtliche mit dem Austausch verbundenen Kosten ersetzen. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, VARTA von vorgenommenen Ansprüchen freizustellen.
- VARTA ist nicht berechtigt, eine von Dritten geltend gemachte Schutzrechtsverletzung anzuerkennen und hat den AN unverzüglich und vollständig über eine solche Verletzung in Kenntnis zu setzen. Der AN ist allein berechtigt, mit dem Dritten hierüber zu verhandeln.
- Die Verjährung von Rechtsmängeln unterliegt einer Frist von 36 Monaten.

17 Produkthaftung Wenn der AN für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich ist, hat er VARTA von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produkthaftungsschaden im Herrschafts- und Organisationsbereich des AN gesetzt ist. Aufwendungen, die VARTA in diesem Zusammenhang entstehen hat der AN zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personenschaden und Sachschaden zu unterhalten; stehen VARTA weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

18 Haftung Sofern nicht in der Bestellung/dem Rahmenvertrag oder in diesen Bedingungen etwas anderes geregelt ist, richtet sich die Haftung des AN sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nach den gesetzlichen Bestimmungen.

19 Versicherungen Der AN ist verpflichtet, die in der Branche üblichen Versicherungen in angemessener Höhe abzuschließen und auf Anforderung VARTA nachzuweisen.

20 Vertragsbeendigung Unbeschadet der in diesen Einkaufsbedingungen geregelten Fälle der Vertragsbeendigung und der gesetzlich geregelten Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten ist VARTA aus nachstehenden Gründen zum Rücktritt berechtigt:

Für den Fall grober Vertragsverletzung des AN ist VARTA berechtigt, den Vertrag zu beenden und nach ihrer Wahl entweder die Rückgewähr der bereits erbrachten Zahlungen gegen Rückgabe der Lieferungen und Leistungen zu verlangen oder die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen gegen Zahlung des anteiligen Kaufpreises zu behalten. Weitere Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von VARTA auf Ersatz des entstehenden weiteren Schadens bleiben unberührt.

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

21 Höhere Gewalt Keine der Vertragsparteien hat für Ereignisse Höherer Gewalt einzustehen. Höhere Gewalt sind insbesondere Ereignisse wie Krieg, Brand, Überschwemmungen, Erdbeben, Streik und sonstige außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegende Ereignisse. Die Termine zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung werden entsprechend der Dauer eines solchen Ereignisses verschoben. Der Partner, der sich auf das Vorliegen Höherer Gewalt beruft, hat den anderen innerhalb von 10 Tagen über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen und den Nachweis über das Eintreten dieser Umstände zu erbringen, z.B. durch eine Bestätigung der Handelskammer. Sollte einem der Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag aus vorgenannten Gründen nicht zuzumuten sein, so ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.

22 Geheimhaltung An Zeichnungen, Mustern, Dokumentationen, CAD-Daten und sonstigen Unterlagen sowie an den verwendeten Datenträgern (nachstehend Informationen) behält sich VARTA alle Eigentumsrechte und Urheberrechte vor. Die Informationen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend der Bestellung/des Rahmenvertrages verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Informationen sind geheim zu halten, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von drei Jahren fort. Unterverlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

23 Veröffentlichungen Der AN darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen VARTA oder Marken oder andere Kennzeichen von VARTA nur nennen oder in sonstiger Weise mit der Geschäftsverbindung werben, wenn VARTA vorher schriftlich zugestimmt hat.

24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Ellwangen (Jagst), Deutschland. Sämtliche rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bestimmen sich nach deutschem Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Stand: 05/2010